

Ausgewählte Änderungen durch das GVWG (Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung)

§ 35 SGB XI: Erlöschen der Leistungsansprüche

Ab 01.01.2022 gilt: Endet die Mitgliedschaft durch Tod, erlöschen Ansprüche auf Kostenerstattung nach SGB XI nicht, wenn sie innerhalb von 12 Monaten nach dem Tod des Berechtigten geltend gemacht werden.

§ 36 SGB XI: Anhebung der Leistungsbeträge für ambulante Pflegesachleistungen

Die Leistungsbeträge für die ambulanten Pflegesachleistungen werden zum 01.01.2022 um 5 % angehoben.

Pflegesachleistungen § 36 SGB XI	Bis 31.12.2021	Ab 01.01.2022
Pflegegrad 2	689 €	724 €
Pflegegrad 3	1.298 €	1.363 €
Pflegegrad 4	1.612 €	1.693 €
Pflegegrad 5	1.995 €	2.095 €

§ 37 SGB XI: Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen

Hier ändern sich zum 01.01.2022 keine Beträge.

§ 39 SGB XI: Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

An der Regelung zur Erhöhung der Verhinderungspflege bei Nichtinanspruchnahme der Kurzzeitpflege wird sich zum 01.01.2022 nichts ändern.

Ausgewählte Änderungen durch das GVWG
(Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung)

§ 42 SGB XI: Leistung für die Kurzzeitpflege wird erhöht

Der Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege wird zum 01.01.2022 um 10 % pro Kalenderjahr erhöht.

Kurzzeitpflege § 42 SGB XI	Bis 31.12.2021	Ab 01.01.2022
Pro Kalenderjahr	1.612 €	<p style="text-align: center;">1.774 €</p> <p>Neu: Zusammen mit noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln aus der Verhinderungspflege stehen dann ab 2022 bis zu 3.386 € im Kalenderjahr zur Verfügung.</p>

Ausgewählte Änderungen durch das GVWG (Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung)

§ 43c SGB XI: Begrenzung des pflegebedingten Eigenanteils in der vollstationären Pflege

Um Pflegebedürftige vor Überforderung durch steigende Pflegekosten zu schützen, zahlt die Pflegeversicherung bei der Versorgung im Pflegeheim ab dem 1. Januar 2022 neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag einen Zuschlag für Pflegebedürftige.

Pflegezeiten in vollstationärer Pflege vor dem 1. Januar 2022 werden bei der Ermittlung der Verweildauer mitgezählt. Grundsätzlich wird ein Kalendermonat voll berücksichtigt, sobald mindestens ein Leistungstag auf ihn entfällt.

Bereits vorhandene Versorgungszeiten sollen angerechnet werden. Angefangene Monate sollen als voll angerechnet werden.

Die Pflegeeinrichtung, die den Pflegebedürftigen versorgt, stellt der Pflegekasse des Pflegebedürftigen neben dem Leistungsbetrag den Leistungszuschlag in Rechnung und dem Pflegebedürftigen den verbleibenden Eigenanteil. Bezuschusst werden nur die pflegebedingten Aufwendungen (einschließlich der Ausbildungskosten), d. h. weiterhin werden nicht bezuschusst werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten.

§ 43c SGB XI	Ab 01.01.2022
Differenzierter Leistungszuschlag in den ersten 12 Monaten	5 % des <u>pflegebedingten Eigenanteils</u>
Differenzierter Leistungszuschlag bei mehr als 12 Monaten	25 % des <u>pflegebedingten Eigenanteils</u>
Differenzierter Leistungszuschlag bei mehr als 24 Monaten	45 % des <u>pflegebedingten Eigenanteils</u>
Differenzierter Leistungszuschlag bei mehr als 36 Monaten	70 % des <u>pflegebedingten Eigenanteils</u>